



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Ralf Stadler, Christian Kligen, Gerd Mannes, Andreas Winhart AfD**
vom 27.04.2021

„Windkümmerer“ in Bayern

Um Windkraftprojekte voranzubringen und um „die Kommunen bei der Windkraft noch gezielter zu unterstützen“ (Zitat Staatsminister Hubert Aiwanger) installierte das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) im Herbst 2020 in den sieben bayerischen Regierungsbezirken sogenannte Windkümmerer. Die „Windkümmerer“ sollen den Kommunen helfen, Bebauungspläne zu entwickeln, um dadurch die 10H-Abstandsregelung zu umgehen und um die Windkraftwerke näher an die Ortschaften heranbauen zu können. Faktisch soll dadurch die in Bayern bewährte 10H-Abstandsregelung verwässert und ad absurdum geführt werden. Oder auf den Punkt gebracht: Der Freistaat Bayern beauftragt mit Steuergeldern finanzierte externe Personen/Institutionen, um seine von ihm erlassenen Gesetze und Verordnungen zu umgehen.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wurden die Stellen der „Windkümmerer“, wie im öffentlichen Dienst allgemein üblich, ausgeschrieben? 2
- 1.2 Auf welche Art und Weise erfolgte die Ausschreibung genau? 2
- 1.3 Wo wurden die Stellen ausgeschrieben? 2

- 2.1 Nach welchen Kriterien wurde die Qualifikation der „Windkümmerer“ beurteilt? 2
- 2.2 Über welche Qualifikationen verfügen die in Bayern angestellten „Windkümmerer“ (bitte aufschlüsseln nach Fachrichtung und Qualifikationsebene)? . 3

3. Mussten bei der Vergabe der Stellen der „Windkümmerer“ auch Vorkenntnisse und Berufserfahrungen im Bereich Umwelt-, Naturschutz- und Verwaltungsrecht, was für diesen Bereich zwingend notwendig erscheint, nachgewiesen werden? 3

- 4.1 Wie werden die „Windkümmerer“ vergütet? 3
- 4.2 In welcher Höhe werden die „Windkümmerer“ vergütet? 3
- 4.3 Wo sind die sog. Windkümmerer genau beschäftigt (bitte aufschlüsseln nach Behörden/Gebietskörperschaften)? 3

5. Wer übernimmt die Haftung bei fehlerhaften Beratungen der Kommunen durch die „Windkümmerer“? 3

6. Warum erließ der Freistaat Bayern im Jahr 2014 die 10H-Abstandsregelung (Art. 82 Abs. 1 Bayerische Bauordnung – BayBO) zum Schutze der Bürger vor Windkraftanlagen, um diese Regelung dann durch staatlich beauftragte/ bestellte „Windkümmerer“ zu umgehen? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 7.1 Wie bewertet die Staatsregierung den Nutzen durch die Beschäftigung von sog. Windkümmerern? 4
- 7.2 Wie viele Projekte wurden bereits durch sog. Windkümmerer vorangebracht bzw. ermöglicht (bitte aufschlüsseln nach Standort und Art des Projektes)? 4
8. Wie viele private Windkraftunternehmen konnten bisher von der Arbeit sog. Windkümmerer profitieren (bitte aufschlüsseln nach Projekt und Standort)? 5

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 21.05.2021

1.1 Wurden die Stellen der „Windkümmerer“, wie im öffentlichen Dienst allgemein üblich, ausgeschrieben?

Das Projekt „Regionale Windkümmerer zur Unterstützung bayerischer Kommunen bei der Initiierung von Windenergieanlagen“ wurde vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als Dienstleistungsauftrag vergeben. Dieses wurde nach dem geltenden Vergaberecht ausgeschrieben.

1.2 Auf welche Art und Weise erfolgte die Ausschreibung genau?

Es handelte sich hierbei um ein offenes Verfahren, das gemäß der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) europaweit ausgeschrieben wurde.

1.3 Wo wurden die Stellen ausgeschrieben?

Das Vergabeverfahren wurde sowohl auf der europäischen Vergabepattform TED <https://ted.europa.eu/> sowie auf der Plattform www.auftraege.bayern.de veröffentlicht.

2.1 Nach welchen Kriterien wurde die Qualifikation der „Windkümmerer“ beurteilt?

Zum Nachweis der Fachkunde und der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit (Eignung) der Bieter wurden im Rahmen der Ausschreibung die Vorlage von mindestens drei Referenzen bezogen auf Projektberatung einer oder mehrerer Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und -kooperationen, Landkreise oder Regionen im Bereich der erneuerbaren Energien bzgl. früher ausgeführter Leistungen gefordert. Mindestens eine Referenz musste die Beratung einer oder mehrerer Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften und -kooperationen, Landkreise oder Regionen im Bereich der Windenergie beinhalten.

Zudem wurden Mindestanforderungen an das mit der Ausführung des Auftrags beauftragte Personal gestellt. Das Projektteam musste mindestens eine Projektleitung sowie eine stellvertretende Projektleitung umfassen. Die Projektleitung musste mindestens drei Jahre Berufserfahrung als Projektleitung oder stellvertretende Projektleitung, davon mindestens zwei Jahre im Bereich erneuerbarer Energien, nachweisen. Mindestens eine Person des Projektteams musste mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Bereich Öffentlichkeitsarbeit haben. Mindestens eine Person des Projektteams musste zudem mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Zusammenarbeit mit Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften bzw. -kooperationen, Landkreisen oder Regionen haben. Mindestens eine Person des Projektteams muss mindestens ein Jahr Berufserfahrung im Bereich Windenergie haben.

2.2 Über welche Qualifikationen verfügen die in Bayern angestellten „Windkümmerer“ (bitte aufschlüsseln nach Fachrichtung und Qualifikationsebene)?

Bei den Regionalen Windkümmerern handelt es sich um Institutionen, mit denen ein Rahmenvertrag für die Erbringung der definierten Dienstleistungen geschlossen wurde. Es gibt deshalb keine als Windkümmerer angestellten Einzelpersonen. Zum Thema Qualifikation wird auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen.

Mit folgenden Institutionen wurden vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie entsprechende Rahmenverträge geschlossen, die auf deren erfolgreicher Durchsetzung gegenüber anderen Bietern bei der Ausschreibung basieren:

Oberbayern	BEERMANN Energiesysteme GmbH
Schwaben	eza! Service GmbH
Niederbayern	Bietergemeinschaft bestehend aus Energieagentur Chiemgau-Inn-Salzach eG, Energieagentur Nordbayern GmbH und Energieagentur Regensburg e. V.
Oberpfalz	Bietergemeinschaft aus Energieagentur Regensburg e. V. und Energie-Technologisches Zentrum Nordoberpfalz
Oberfranken	Energieagentur Nordbayern GmbH
Unterfranken	Bietergemeinschaft aus ifok GmbH und endura kommunal GmbH
Mittelfranken	Energieagentur Nordbayern GmbH

3. Mussten bei der Vergabe der Stellen der „Windkümmerer“ auch Vorkenntnisse und Berufserfahrungen im Bereich Umwelt-, Naturschutz- und Verwaltungsrecht, was für diesen Bereich zwingend notwendig erscheint, nachgewiesen werden?

Die Windkümmerer bieten gemäß Rahmenvertrag und Leistungsbeschreibung keine Rechtsberatung für Kommunen. Deshalb mussten die genannten Kenntnisse und Erfahrungen nicht nachgewiesen werden.

4.1 Wie werden die „Windkümmerer“ vergütet?

4.2 In welcher Höhe werden die „Windkümmerer“ vergütet?

Die beauftragten Institutionen stellen vierteljährlich über die erbrachten Dienstleistungen eine Rechnung aus. Grundlage für die Abrechnung sind die in der Leistungsbeschreibung als Bestandteil des geschlossenen Rahmenvertrags aufgezählten Leistungen und die im Rahmen der Ausschreibung angebotenen nach Projektleitung, Projektmitarbeiter und Projektassistenz differenzierten Stunden- und Tagessätze sowie Pauschalen.

4.3 Wo sind die sog. Windkümmerer genau beschäftigt (bitte aufschlüsseln nach Behörden/Gebietskörperschaften)?

Bei den Windkümmerern handelt es sich um Institutionen, mit denen jeweils ein Rahmenvertrag geschlossen wurde. Weiter wird auf die Antwort zu Frage 2.2 verwiesen.

5. Wer übernimmt die Haftung bei fehlerhaften Beratungen der Kommunen durch die „Windkümmerer“?

Laut Rahmenvertrag gewährleisten die beauftragten Institutionen die gewissenhafte Durchführung der Einzelaufträge und haften nach den allgemeinen Vorschriften.

6. Warum erließ der Freistaat Bayern im Jahr 2014 die 10H-Abstandsregelung (Art. 82 Abs. 1 Bayerische Bauordnung – BayBO) zum Schutze der Bürger vor Windkraftanlagen, um diese Regelung dann durch staatlich beauftragte/ bestellte „Windkümmerer“ zu umgehen?

Ausweislich der Gesetzesbegründung (Drs. 17/2137) ist die 10H-Regelung als Reaktion auf den technischen Fortschritt zu verstehen, der immer höhere Windenergieanlagen ermöglicht. Die „bedrängende“ Wirkung neuerer und höherer Windenergieanlagen hat die Akzeptanz in der Bevölkerung für Windenergie schwinden lassen, konnte aber im Immissionsschutzrecht nicht berücksichtigt werden, da die Lärmbelastung durch die Anlagen neueren Typs trotz stärkerer Leistung und größerer Höhe gleichblieb.

Ziel der 10H-Regelung ist also, dass zur Errichtung von Windrädern in einem geringeren Abstand zunächst ein Konsens vor Ort gefunden wird. Dafür ist in dem Gesetz die Möglichkeit vorgesehen, durch kommunale Bauleitplanung von dem 10H-Abstand abzuweichen. Die Windkümmerer unterstützen auch bayerische Kommunen, die diesen Weg gehen wollen.

7.1 Wie bewertet die Staatsregierung den Nutzen durch die Beschäftigung von sog. Windkümmerern?

Die Resonanz der bayerischen Kommunen auf das Angebot der Windkümmerer war und ist gut. Zahlreiche Kommunen stehen derzeit auf einer sogenannten Nachrückerliste und werden direkt von der Landesagentur für Energie und Klimaschutz betreut, bevor sie ggf. in die Beratung durch die Windkümmerer aufgenommen werden können. Dies zeigt, dass ein Bedarf für die angebotene Unterstützung vorhanden ist. Viele der derzeit betreuten Kommunen haben ihre Projekte maßgeblich aufgrund der Betreuung durch die Windkümmerer in Angriff genommen.

7.2 Wie viele Projekte wurden bereits durch sog. Windkümmerer vorgebracht bzw. ermöglicht (bitte aufschlüsseln nach Standort und Art des Projektes)?

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die durch die jeweiligen als Windkümmerer beauftragten Institutionen betreuten Kommunen. Bei den Projekten handelt es sich jeweils um die Errichtung einer oder mehrerer Windenergieanlagen. Auch der Zusammenschluss von mehreren Kommunen für ein Windprojekt ist möglich:

Oberbayern	Gemeinde Mammendorf
	Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn
	Gemeinde Pullach i. Isartal mit Gemeinde Neuried
	Stadt Schrobenhausen
	Stadt Trostberg mit Stadt Traunreut und Gemeinde Palling
Schwaben	Markt Dietmannsried
	Markt Dinkelscherben
	Markt Kellmünz a. d. Iller
	Gemeinde Münster
Niederbayern	Markt Geisenhausen
	Gemeinde Volkenschwand
	Stadt Vilsbiburg
	Markt Wallersdorf
Oberpfalz	Marktgemeinde Parkstein
	Gemeinde Sinzing
	Verwaltungsgemeinschaft Tannesberg
	Gemeinde Wiesent

Oberfranken	Markt Buttenheim
	Markt Eggolsheim
	Gemeinde Lautertal
	Gemeinde Hummeltal mit den Gemeinden Glashütten und Ahorntal
	Stadt Rödental
Mittelfranken	Markt Flachslanden mit Kommunale Allianz NorA Lkr
	Ansbach
	Stadt Herrieden
	Markt Oberscheinfeld mit Markt Bibart
	Gemeinde Seukendorf (Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn)
Unterfranken	Stadt Arnstein
	Verwaltungsgemeinschaft Ebern mit Gemeinde Untermerzbach
	Gemeinde Üchtelhausen

8. Wie viele private Windkraftunternehmen konnten bisher von der Arbeit sog. Windkümmerer profitieren (bitte aufschlüsseln nach Projekt und Standort)?

Die Regionalen Windkümmerer beraten und unterstützen ausschließlich die Kommunen, zu deren Unterstützung sie vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie beauftragt wurden.